

**Billard Sport Verein Tiengen 2000 e.V.**

**S A T Z U N G**



Aufgestellt am 03. November 2000

**Billard Sport Verein Tiengen 2000 e.V.**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name und Sitz.....	Seite 3
§ 2	Zweck und Aufgabe.....	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft.....	Seite 3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	Seite 4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	Seite 4
§ 6	Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr.....	Seite 4
§ 7	Organe des Vereins.....	Seite 4
§ 8	Mitgliederversammlung.....	Seite 5
§ 9	Die Vorstandschaft.....	Seite 6
§ 10	Die Kassenprüfer.....	Seite 7
§ 11	Strafen.....	Seite 7
§ 12	Haftpflicht und Haftung.....	Seite 8
§ 13	Geltung des Vereinsrechts.....	Seite 8
§ 14	Auflösung des Vereins.....	Seite 8

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Billard Sport Verein Tiengen 2000" (im folgenden BSV Tiengen genannt). Nach der Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz "e.V."
- (2) Der BSV Tiengen hat seinen Sitz in 79761 Waldshut-Tiengen und soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Billardsport zu fördern und auch insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben nicht Teil an seinem Vermögen und keine Person wird durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt, die dem Zweck fremd und / oder unangemessen sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs,
  - b) die Teilnahme an den vom Billard-Verband Baden-Württemberg ausgeschriebenen Mannschafts- und Einzelwettbewerben sowie Turnieren,
  - c) die Durchführung von Vereinsmeisterschaften,
  - d) die Durchführung von Spielstunden unter Anleitung eines Lehrers,
  - e) die Vertretung der sportlichen Belange der Mitglieder,
  - f) die Förderung der Jugendarbeit,
  - g) die Ausrichtung von Meisterschaften und Turnieren,
  - h) die Vertretung der Belange der Mitglieder gegenüber dem Billard-Verband Baden-Württemberg (BVBW) und den Sportbünden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv-, Jugend- und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht eine besondere Jugendabteilung, deren Mitglieder in den Vereinsversammlungen nicht stimmberechtigt sind.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich, unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Anschrift und des gewünschten Status (Aktiv- oder Passiv-Mitgliedschaft). Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung) erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung des Vereines als verbindlich an. Für Personen unter 18 Jahren haben die Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag zu unterschreiben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (4) Die Aufnahme bzw. die Ablehnung ist dem Antragsteller spätestens 3 Wochen nach Einreichung der Beitrittserklärung mitzuteilen. Ablehnungsbescheide bedürfen keiner Begründung. Nach erfolgter Aufnahme erhalten die neuen Mitglieder die Mitgliedskarte.
- (5) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Billardsport aufgrund Ihrer Vereinsarbeit erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wer sich als Vorsitzender des BSV Tiengen in der Amtsausübung besondere Verdienste erworben hat.
- (6) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des BSV Tiengen. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen, die Ehrenvorsitzenden auch zu den Sitzungen des Vorstands, einzuladen, wobei sie nur beratende Stimme haben.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen des Vereines zu besuchen und die gesamten Einrichtungen des Vereines zu benützen.
- (2) In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, welches jedoch nicht übertragen werden kann.
- (3) Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Vereines in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Beschlüsse des Vereines sind zu befolgen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.
- (5) Schäden, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten eines Mitglieds entstehen, sind von diesem dem Verein zu ersetzen.
- (6) Sämtliche Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, haben einen Grundbeitrag an den Verein zu entrichten.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, welcher nur zum Ende eines Quartals mit einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Mitteilung erfolgen kann.
- (2) Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss enden, welcher von der Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlossen werden kann, und dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben unter Angabe der Gründe mitzuteilen ist. Ein Ausschluss kann nur bei Vorlage eines gewichtigen Grundes erfolgen. Hierzu zählen insbesondere:
  - a) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung.
  - b) Beitragsrückstände von mehr als zwei Monaten trotz Mahnung und nach letztmaliger Aufforderung zur Zahlung.
  - c) Bei unkameradschaftlichem Benehmen.
  - d) Bei unehrlichem und unehrenhaften Verhalten, sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Vereines.
- (3) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss Einspruch einlegen. Dieser Einspruch muss schriftlich per Einschreiben an die Vorstandschaft erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Zu dieser Vorstandssitzung ist das betroffene Mitglied mit gesondertem Schreiben einzuladen. Erscheint das betroffene Mitglied trotz Einladung nicht zur Vorstandssitzung, kann diese ohne seine Anhörung entscheiden.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr**

- (1) Der von den Mitgliedern zu entrichtende Beitrag wird von der Vorstandschaft festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die Ermächtigung zum Bankeinzug des Mitgliedsbeitrages zu erteilen. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.
- (3) Der Beitrag von Aktivmitgliedern ist monatlich, von Passivmitgliedern jährlich zu entrichten
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

#### **§ 7 Organe des Vereines**

- (1) Ausführende Organe des BSV Tiengen sind
  - a) die Mitgliederversammlung (siehe § 8)
  - b) die Vorstandschaft (siehe § 9)
  - c) die Kassenprüfer (siehe § 10)

**§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Bekanntmachung enthält die Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) Jahres- und Geschäftsbericht der Vorstandschaft (wird schriftlich verfasst)
  - b) die inhaltliche Benennung aller vorliegenden Anträge
  - c) Neuwahlen (rollierendes System)
  - d) den Bericht der Kassenprüfer
  - e) den Hinweis, dass bis zu einer Frist von 1 Woche vor der Versammlung Anträge schriftlich eingereicht werden können
  - f) Wünsche und Anträge
  - g) Ehrungen
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft,
  - b) Entgegennahme des Berichts des Kassierers und der Kassenprüfer,
  - c) Wahl eines Wahlleiters für die Tagesordnungspunkte nach den Buchstaben d) bis f),
  - d) Entlastung der Vorstandschaft, die erteilt werden muss, soweit ordnungsgemäße und dem Vereinsrecht entsprechende Berichte vorgelegt wurden,
  - e) Wahl der Vorstandschaft, soweit solche Wahlen anstehen,
  - f) Wahl der Kassenprüfer und der Beisitzer, soweit solche Wahlen anstehen,
  - g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern, soweit ein Misstrauensantrag vorliegt (für eine Abberufung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich) und erforderliche Nachwahlen,
  - h) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
  - i) Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen,
  - j) Behandlung aller Anträge, die sich auf die Punkte der Tagesordnung beziehen sowie sonstiger Anträge, die durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen sein müssen
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- (4) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bei Anträgen gilt als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet eine Stichwahl. Abweichend hiervon ist für Satzungsänderungen eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Über eine geheime Wahl ist auf Antrag abzustimmen.
- (6) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall wird der 2. Vorsitzende tätig, nachfolgend ein anderes Mitglied der Vorstandschaft.
- (7) Bei Bedarf kann die Vorstandschaft aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt hierbei eine Woche. Bei dieser verkürzten Einladungsfrist kann jedoch nicht über Satzungsänderungen beschlossen werden. Ansonsten gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung.

**§ 9 Die Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen, die jeweils Mitglied des Vereines sein müssen:
- dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Kassierer,
  - dem Schriftführer,
  - dem Sportwart,
  - dem Jugendwart,
  - dem Pressewart,
  - 2 Beisitzern
- (2) Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen den Personen nach den Buchstaben a, b und c.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Personen nach den Buchstaben a, b und c.  
Vertretungsberechtigt sind immer 2 Vorstandsmitglieder aus a, b und c.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder in den jeweiligen Ämtern und den Beisitzern beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Die Vorstandschaft wird im "Rollierenden System" turnusgemäß gewählt.
- In den geraden Jahren werden gewählt:
- der 1. Vorsitzende
  - der Sportwart
  - der Jugendwart
  - die Beisitzer
- In den ungeraden Jahren werden gewählt:
- der 2. Vorsitzende
  - der Kassierer
  - der Schriftführer
  - der Pressewart
- (5) Die Vorstandschaft erfüllt die Aufgaben des BSV Tiengen im Rahmen und Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung. Sie vertritt den BSV Tiengen nach innen und nach außen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Durchführung der Aufgaben des Vereines nach § 2 dieser Satzung,
  - die Erledigung der laufenden Geschäfte,
  - die Durchführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
  - die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung,
  - die kassenbuchmäßige Erfassung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.
  - die Erstellung des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung des Vereines, die zur Genehmigung der Mitgliederversammlung vorzulegen sind
  - die Erarbeitung der nachrangigen Rechtsordnungen.
  - Erstellen eines Tätigkeitsberichtes jedes Vorstandsmitgliedes für das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Kassierer erstellt eine Einnahme-/Überschussrechnung.
  - die Festsetzung von Strafen gemäß § 11 dieser Satzung.
- (5) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandschaft ein und leitet deren Sitzung. Im Verhinderungsfall wird der 2. Vorsitzende tätig, nachfolgend ein anderes Mitglied der Vorstandschaft. Der 1. Vorsitzende bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Vorstandschaft, soweit hierüber nicht Beschlüsse der Vorstandschaft vorliegen. Die Einladung zur Vorstandssitzung ist unter Abgabe der Tagesordnung zwei Tage vorher allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.
- (6) Die Sitzungen der Vorstandschaft sind nicht öffentlich. Gäste können jedoch eingeladen und angehört werden.

- (7) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf auch schriftlich abstimmen. Hierzu ist vom Antragsteller eine Informationszusammenstellung zur Sache an die Vorstandsmitglieder zu verteilen.
- (8) Über jede Sitzung aller Organe und sonstigen Gremien des BSV Tiengen ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von einer Woche allen Mitgliedern der Vorstandschaft des BSV Tiengen zuzusenden bzw. auszuhändigen.
- (9) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, beruft die Vorstandschaft ohne Mitwirken des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Das berufene Mitglied der Vorstandschaft rückt in die Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds ein. Das gleiche gilt, wenn das Amt eines Vorstandsmitglieds auf eine andere Weise frei wird.
- (10) Die Vorstandschaft ist berechtigt, für besondere Arbeitsgebiete Ausschüsse und Sachbearbeiter einzusetzen. Diese haben beratende Stimme und berichten der Vorstandschaft über ihre Tätigkeit. Die Zusammensetzung und der Aufgabenbereich der ständigen Ausschüsse werden in den entsprechenden nachrangigen Rechtsordnungen geregelt.

#### **§ 10 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Prüfung der Kasse obliegt zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für den Verhinderungsfall sind zwei Vertreter zu wählen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich, jedoch nicht unmittelbar im Anschluss an eine abgelaufene Amtszeit. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
- (2) Die Kasse ist bei Bedarf, mindestens jedoch nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen. Dabei sind den Kassenprüfern alle Kassenunterlagen vorzulegen und vom Kassierer und/oder einem anderen Vorstandsmitglied zu erläutern.
- (3) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten. Dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern und zu begründen. Er muss mit einer Empfehlung darüber schließen, ob der Jahresabschluss zu genehmigen ist oder nicht und der Vorstandschaft die Entlastung ausgesprochen werden kann.

#### **§ 11 Strafen**

- (1) Der BSV Tiengen kann durch die Vorstandschaft Strafen gegen seine Mitglieder verhängen. Es werden folgende Strafen unterschieden:
  - a) Verwarnung,
  - b) Geldbuße bis zu 100,- DM,
  - c) Sperren für Aktivspieler und Mannschaften für einzelne Wettbewerbe oder dem gesamten Spielbetrieb des BSV Tiengen,
  - d) Einschränkung oder Aufhebung der Mitgliedsrechte nach § 4 und § 5
  - e) Ausschluss aus dem BSV Tiengen.

Diese Strafen können miteinander kombiniert werden.

- (2) Die Strafen werden von der Vorstandschaft ausgesprochen.
- (3) Bestraft werden können insbesondere Verstöße gegen die Satzung und die nachrangigen Rechtsordnungen des BSV Tiengen sowie gegen Satzung und Rechtsordnungen des BVBW, hierzu zählen insbesondere Verletzungen von Mitgliedspflichten wie Nichtzahlung oder verspätete Zahlung von Beiträgen und sonstigen Gebühren, sowie Vereinsschädigendes Verhalten.

**§ 12 Haftpflicht und Haftung**

- (1) Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverlusten.
- (2) Die Haftung des Vereines gegenüber jedweden Ansprüchen ist begrenzt auf das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

**§ 13 Geltung des Vereinsrechts**

- (1) In allen Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des BGB maßgebend.

**§ 14 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des BSV Tiengen wird rechtswirksam durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung. Über den Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er schriftlich mit Begründung der Einladung beigefügt war.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung kann nur durch die Vorstandschaft, einem vom Amtsgericht eingesetzten Notvorstand oder durch gemeinsamen Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Abwicklung der weiteren zur Liquidation erforderlichen Geschäfte zwei Liquidatoren. Für ihre Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl von Vorstandsmitgliedern sinngemäß. Die Liquidatoren sind einzeln vertretungsberechtigt
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am 03.11.2000 erstellt.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: